

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den vorliegenden Vertrag und auch für alle zukünftigen Verträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung, selbst wenn eine Bezugnahme künftig im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte.

Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

Eigenen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Diese werden in keinem Fall Vertragsbestandteil.

§ 2 Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend und gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Technische Änderungen und Preisänderungen, sowie Irrtümer vorbehalten.

§ 3 Auftragsabwicklung

Wir führen kein Fertiglager, so daß jeder Auftrag speziell für den Kunden gefertigt wird.

Aus diesem Grund sind unsere Waren vom Widerrufs- und Rücktrittsrecht nach § 355 bzw. § 356 ausgeschlossen.

Der Kunde erhält für jeden Auftrag innerhalb von ca. 2 Arbeitstagen eine Auftragsbestätigung.

Der Kunde ist zur sofortigen Prüfung unserer Auftragsbestätigung verpflichtet. Etwaige Abweichungen zum Auftrag/Bestellung bzw. Änderungen müssen innerhalb von 2 Tagen nach Versand der Auftragsbestätigung gemeldet werden. Spätere Änderungen können nicht mehr akzeptiert werden, da gleichzeitig unsere Materialbestellung bei den Lieferanten bzw. die kundenspezifische Fertigung erfolgt.

Maß- und Ausführungsänderungen können dann nur noch gegen eine entsprechende Kostenübernahme vorgenommen werden.

§ 4 Zahlung

Sofern keine anderen Liefer- und Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden, gilt Zahlung bei Lieferung/Abholung/Montage. Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist fällig.

Mit Ansprüchen gegen uns, kann der Kunde nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

§ 5. Lieferfristen, Annahmeverzug des Käufers

Wünsche des Kunden hinsichtlich des Liefertermins werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind jedoch nicht verbindlich.

Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind vom Verkäufer schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

Lieferfristen verlängern sich, wenn eine Verzögerung in der Selbstbelieferung eintritt, die vom Verkäufer nicht zu vertreten ist. Entsprechendes gilt, wenn sich die Ausführung der Lieferung aufgrund höherer Gewalt verzögert. Als höhere Gewalt gelten solche Leistungerschwerungen, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, wie zum Beispiel hoheitliche Maßnahmen, Streiks und Aussperrungen (auch in Hersteller- und Zulieferbetrieben oder Energieschäden sowie Energiemangel) und Behinderung der Verkehrswege.

§ 6. Rücktritt des Verkäufers vom Vertrag

Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Insolvenz - von Hersteller- und Zulieferbetrieben- höhere Gewalt und sonstige vom Verkäufer nicht zu vertretende Behinderungen der Fertigung berechtigen diesen, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Das gilt auch für den Fall, dass sich der Verkäufer mit den zur Fertigung benötigten Rohstoffen nicht oder nicht zu den bis Auftragserteilung gültigen Preisen eindecken kann.

§ 7. Bildschirmdarstellung

Die Bilder die zur Beschreibung der Ware verwendet werden, sind Beispielfotos. Diese stellen nicht in jedem Fall den Artikel naturgetreu dar, sondern dienen der Veranschaulichung. Je nach verwendeten Bildschirmen, können insbesondere Farben und Größen unterschiedlich dargestellt werden. Maßgeblich ist die Beschreibung des jeweiligen Artikels.

§ 8. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich an sämtlichen von ihm gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Käufer alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat oder – falls einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden – bis der anerkannte Saldo ausgeglichen ist.

§ 9 Anzuwendendes Recht

Die Vertragsbeziehungen unterliegen unter Ausschluß der Regelungen des internationalen Kaufrechts dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10 Rechtsvorbehalt

1. Soweit zwingende Rechtsvorschriften einzelnen Klauseln dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen entgegenstehen, treten diejenigen Vorschriften anstelle der unwirksamen Klauseln, die ihr wirtschaftlich am nächsten kommen. Die anderen Punkte in unseren Geschäfts- und Lieferbedingungen bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Toleranzen und DIN-Normen

Werden Abmessungen von DIN-genormten Waren beanstandet, liegt ein Mangel nicht vor, wenn die Maßabweichungen innerhalb der maßgeblichen DIN-Toleranzen liegen.

Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Farbtönungen und Oberflächen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Auch für den Zuschnitt und die Bearbeitung gelten die branchenüblichen Toleranzen

Für die Beurteilung der Funktion, gelten die in der DIN vorgegebenen Normen. Diese sind auf Wunsch von HMB gesondert erhältlich.

§ 12 Gewährleistung und Mängelrüge

Gewährleistung: definiert eine zeitlich befristete Nachbesserungsverpflichtung (engl. warranty) des Händlers ausschließlich für Mängel, die zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits bestanden. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. **(24 Monate)** In Gewährleistungsfällen sind wir berechtigt, unsere Gewährleistungsansprüche gegen unsere Lieferanten an den Kunden abzutreten .

§ 13 Garantie

Ein Garantieverprechen ist eine zusätzliche, freiwillige Leistung des Herstellers und deren Vorlieferanten. Falls nichts anderes angegeben beträgt die Garantie **24 Monate**. Auf elektrische Bauteile, bewegliche Beschlagteile wie Schlösser, Verriegelungen Türbänder usw. **6 Monate**. Kosten für Aus- und Einbau, sowie Versandkosten übernehmen wir nicht. Sofern die jeweiligen Vorlieferanten längere Garantien anbieten, sind diese gültig. (Die einzelnen AGB der Hersteller können bei HMB angefordert werden). Unsachgemäße Behandlung unserer Lieferungen schließt jegliche Garantie aus, ebenso sind alle weitergehenden Ansprüche, gleich welcher Art, ausgeschlossen. Unberechtigte Reklamationen, die bei uns Kosten verursachen, werden von uns an den Käufer in Rechnung gestellt. Mängelbeseitigung während der Garantiezeit verlängert die Garantie nicht und lässt diese nicht, auch nicht teilweise, neu beginnen.